
Ortsgericht

Kein Dokument des Archivs ist besser geeignet, die kleinen und größeren Alltagsprobleme aus jener Zeit so hautnah zu schildern, wie das einzige noch vorhandene Gerichtsbuch des Ortsgerichts von 1778 bis 1786. Mit der Wiedergabe einiger verhandelter Fälle soll deshalb versucht werden, Schwierigkeiten im örtlichen Zusammenleben jener Zeit zu schildern.

Das Ortsgericht verhandelte von Erbauseinandersetzungen über Vormundschaftsangelegenheiten, Diebstahl, Feldfrevel, Grenzstreitigkeiten bis zu Beleidigungsklagen, Wildddieberei, Wirtshausschlägereien, und der Beurkundung von Verträgen, alle vorkommenden Fälle ähnlich dem heutigen Amtsgericht. Eine Vereidigung der Beteiligten durfte nicht erfolgen, doch wurde anstatt dem Schwur, den Zeugen Handtreue an Eides statt abgenommen.

Die schwere Kriminalität wie Mord und Totschlag oder schwierige rechtliche Probleme, vergleichbar heutiger Schwurgerichtsfälle, wurden an die Herrschaftliche Administration zum Oberamt nach Winnweiler überstellt. Aus dem alten Protokollbuch, in dem auf 750 handgeschriebenen Seiten die verhandelten Fälle aus 8 Jahren Ortsgeschichte protokolliert sind, läßt sich einige Lebensklugheit und auch gesundes Rechtsempfinden herauslesen. Die Gerichtsleute kannten die Angeklagten, und es wurde sicher abgewägt, ob der Felddiebstahl aus purer Not oder aus Habgier begangen wurde.

Wenn man die Weltfremdheit, Unpersönlichkeit und Paragraphenreiterei bei dem Zustandekommen der heutigen Gerichtsurteile sieht, möchte man sich die alten Zeiten manchmal zurückwünschen.

1586 *Als Oberschultheiß wird Philipp Kessler von Sarmsheim genannt.* Das Amt des Oberschultheiß wurde von einem vom Landesherrn bestimmten ortsansässigen Adligen ausgeübt. Seine Amtszeit galt auf Lebenszeit. Bei den mehrmals im Jahr stattfindenden Gerichtstagen, führte er als oberster Richter den Vorsitz. Er sprach Recht bei allen Auseinandersetzungen des täglichen Lebens und beurkundete den Kauf und Verkauf von Grundstücken. Als Schlichter und Vermittler bei Grenz- und sonstigen Streitigkeiten, hatte er ein verantwortungsvolles Amt inne. Als weitere Männer des Gerichts gab es noch den Unterschultheißen und die sogenannten Männer des Gerichts als Beisitzer. Diese Personen waren in

der Regel begüterte Vertrauenspersonen aus der Bevölkerung. Später gab es nur noch den Schultheißen als Gerichtsvorsitzenden und Vermittler zwischen der Falkensteinischen Adligen Herrschaft und deren Verwaltung dem Oberamt Winnweiler in der Pfalz und die Gerichtsverwandten oder Schöffen.

Die Schöffen wurden mit folgendem Schöffeneid in Ihr Amt verpflichtet.

1779 *Actum Framersheim den 4. September*

Nach der, von der

Hochfürstlichen, Hochpreislichen Regierung

rigore anhero erlassenen Anordnung, ernenne ich zum Gerichtsverwandten den hiesigen Unterthan Rauff Stauffen und dem dahiesigen Amte aufzutragen geruhet. Als wurde gedachter neue Gerichtsschöffe Rauff Stauffen anheute dem hiesigen Gerichte als ein neues Mitglied vorgestellt, fort folgende Gestalt in Pflichten genommen:

Formula Juramenti

Ihr Rauff Stauffen, sollet als gnädigst ernannter Gerichtsschöffe dahier in Främersheim geloben und schwören, da Ihr in dem Euch gnädigst aufgetragenen Amte dem Durchlauchtigsten unserem gnädigsten Fürste und Herren, höchstero nachgesetzten Hochpreislichen Regierung und einem vorgesetzten Amte treu, hold und gewärtig seyn, deren Schaden und Nachtheil auch Schaden dahiesiger Gemeinde wahren und warnen, Ihren Nutzen hingegen suchen und fördern, in dem aufgetragenen Amte das Beste der Gemeinde und des Gerichts nach allen Kräften suchen, allen gerichtlichen Handlungen zu denen Ihr von dem vorgesetzten Amte oder Schultheißen beschieden werdet beiwohnen, das was bei Gerichte vorgehet verschweigen und von gerichtlichen Handlungen niemals er bei Gerichte etwas reden und Euch mit anderen darüber benehmen, besonders aber auch die bei dem Steinsatze vorkommende Euch offenbahrt werdenden Geheimnisse, keiner Seele offenbahren, sondern solche mit unter die Erde in das Grab nehmen. Alle gerichtliche Urkunden und Lagerbücher, wenn Euch solche in eurem Amte anvertauet werden, treulich in Acht zu nehmen und in solche keinem anderen als gerichtlichen Personen die Einsicht zu gestatten, dieselben wenn sie gebraucht werden nie über Nacht aus dem Archiv zu lassen, überhaupt Euch in allem betragen wollet, wie es einem rechtschaffenen Gerichtsschöffen eignet und gebühret.

Bestallung

Was mir vorgelesen worden und ich wohl verstanden habe, dem allen soll und will ich getreulich nachkommen so wahr mir Gott helfe.

Der Gerichtsschreiber und später der Gemeindegeschreiber, aus der französischen Zeit auch in Mundart "Gräffsche" von Greffier Schreiber genannt, war ein im Ort geachteter und wichtiger Mann. Meist war er zugleich Schullehrer und Glöckner. Als einer der wenigen im Ort, war er des richtigen Lesens und Schreibens kundig. Er führte an den Gerichtstagen das Protokollbuch und die Morgenbücher (Grundbücher). Außerdem schrieb er auch für die Bürger entsprechende Bittgesuche an die Obrigkeit. Das Amt wurde ihm vom Amtmann unbefristet verliehen und mancher hatte es bis zum Tode inne.

Nun einige Begebenheiten zur Veranschaulichung, womit sich das Ortsgericht zu befassen hatte.

Die Texte sind nur wenig, in eine etwas verständlichere Form geändert und etwas gekürzt wiedergegeben. Sollte den geneigten Leser die eine oder andere Geschichte zum Schmunzeln bringen, so ist das natürlich durchaus gewollt. Parallelen zu heutigen Begebenheiten wären jedoch rein zufällig.

1778 *Actum Främersheim, den 14. Februar*
Schulden

Nachdem Wilhelm Heinrich Kayser an Peter Lösch 32 fl. Capital in Philipp Müller Vormundschaft einklaget und wegen dieser Schuld schon bei Gerichth der Zahlung halber Klagbar eingekommen.

Peter Lösch aber wegen der Schuld und wegen schlechten und geldlosen Zeiten nicht abbezahlen kann.

Also haben beide vorgeannten unter unten genanntem Dato, der Zahlung halber in Gegenwart des Gerichts folgenden Accord (Vertrag) geschlossen: Das Wilhelm Heinrich ein Erbguth, welches 1 Malter 3 Firnsel Korn zur Collectur Odernheim jährlich gibt, von Peter Lösch übernommen wird. Also sind: 1 Morgen Acker im Maintzer Weeg, oben Ph. Beyer jun. unten Pfarrguth. 1 Zweytel am Hornberg, oben Ph. Seilheimer unten Ph. Rupp. 1/2 Zweytel auf der Dörrwies, oben Ph. Beyer jun. unten Jacob Stauff. 1/2 Morgen auf der Römischwieß, oben Friedrich Becker, unten Gg. Rothmann. Die helft aus 3/4 Wieß im Semthal, oben Ph. Gerhard Becker, unten Michael Schunk diese Wieß ist gegen ein Acker im

<i>unten Schultheis Wettig</i>	77 fl.
<i>1 1/2 viertel Acker auf d. Hornberg mit 1 Zeil</i>	75 fl.
<i>oben und unten Gg. Theobald Hofmann gibt jährlich</i>	
<i>2 Maler Korn dem Pfarrer oder der Kirch zu Köngernheim</i>	
<i>1/2 Flecken Acker und Weinberg im Schrem</i>	71 fl.
<i>oben Michael Krug unten Lorentz Schmahl dann</i>	
<i>Valentim Kalthenbach 3 Viertel Acker an der steinern</i>	
<i>Brück hl. von kellenbach unten Frantz Beyer</i>	<u>87 fl.</u>
	<u>Summa 522 fl.</u>

Des Christoph Douvernells Schuldenstand

<i>an Gnädigste Herrschaft</i>	255 fl.
<i>sodann weitheres in dem Hinsbergischen zeichs</i>	37 fl.
<i>Ph. Beyer sen.</i>	18 fl.
<i>zu jährigen Entr.: Frau Schafnerin Firmond zu Odernheim</i>	3 fl.
<i>der kath Kirch allhier</i>	10 fl.
<i>Ph. Schneiders Erben</i>	10 fl.
<i>Hch. Baumgard zu Odernheim</i>	20 fl.
<i>das zubringen des Chr. Douvernells Ehefrau hat lt. Aussag</i>	
<i>bestanden in</i>	750 fl.

Das alles wie vorstehend sich also gefunden wird von uns attestiert.

Actum Främersheim, den 28. September.

Taxation

Katharina Beyerin ein Tochter des alhießigen Unterthanen und Gemein - demann Ph. Beyer Sen. hat sich mit Joh. Jacob Fritz zu Albig Chur Pfält - zische Jurisdiction ehelich verlobet und will zu Gedachtem nach Albig sich häußlich niederlassen, derohalben unterthänigst ansuchen zu wol - len; als wollte das Gericht hierzu unterthänigst Bericht abstaten, daß des Ph. Beyer Seniors Vermögen zu 800 fl. gerichtlich astimiert und taxiert worden, derselben hat 4 Kinder mithin hat jedes Kind 200 fl. zu erben.

Erlassen in unterthänigstem Respekt

Schultheiß u. Gericht.

1779 Actum Främersheim, den 26. April

Schuldeintreibung

Brachte Margarethe Baumin bey Gericht klagbar an, wie sie auf den Friedrich Seilheimer noch 13 fl. Capital zu fordern habe welches Geld

derselbe bis Ostern zu zahlen versprochen habe.

Da dermalen ihr Sohn allhier sei und sie demselben mit Geld zu helfen genötigt sei, bäthe sie das Gericht ihr zu gedachten 13 fl. behilfflich zu sein, damit der Sohn nicht länger aufgehalten werde.

Die Schuld gesteht beklagter Seilheimer ein.

Beschluß:

Dem Beklagten wird 3 Tage Zahlungsfrist ansonsten Zwangsmittel angedroht.

Actum Främersheim, den 3. Mai.

Backen in Heppenheim

Ph. Schreiber Bäckermeister contra Peter Clauß

Der allhießige Bäckermeister Ph. Schreiber brachte bei Gericht klagbar an und vor wie am verflossenen Montag er seinen Bäckerknecht in des Peter Claußen Haus geschickt um Stroh zum backen zu holen so habe derselbe dem Knecht zur Antwort gegeben, daß er ihm kein Stroh gebe, dann er thäte zu Heppenheim backen. Da nun der Backofen gemacht werde und der Bäckermeister am nähmlichen Tag nicht backen könnte.

Also bittet der Bäckermeister das Gericht, da dieses strafbar, man möge ihm Satisfaction (Genugtuung) hierin wiederfahren lassen.

Beklagter Peter Clauß gibt ad. Protokollum, daß die Frau des Bäckermeisters gesagt habe, das an dem Montag nicht gebacken werde, da der Backofen gemacht werde.

Beschluß

Da der Beklagte Peter Clauß gefehlet, daß er ohne Anfrag bei der Ortsherrschaft eigenmächtig ausserhalb des Ortes gebacken, obgleich er sich beschweret soll er dem Bäckermeister seinen Backlohn von 30 Kreuzer bezahlen und die Gerichtskosten tragen, unter der Verwarnung das er, sollte sich gleiches Wiederholen, 5 fl. Herrschaftsstraf bezahle.

Actum Främersheim, den 10. May.

Nachtwächter

Man hat in Gegenwart des Wirths Christian Nic. Hofmanns die beiden Nachtwächter, als dem "Vormitternacht" Johannes Schröder und den Nachtwächter "Nachmitternacht" Hildegardus Liehr Handtreu an Eidesstatt abgenommen um die Wahrheit anzusagen was sich zugetragen in der Nacht da dem Lorentz Schmahl die Fenster eingeschlagen worden seyen.

Vormitternachtswächter Joh. Schröder sagt aus das er um 11 Uhr in dem Nic. Hofmann seyner Wirtschaft Feyerabend geboten und als er nach dem 11 Uhr blasen im Ort wieder vorbei gegangen ist noch etliche Leuth dagesen seien, aber hätten kein Wein mehr gehabt.

Der Nachmitternachtswächter Hildegardus Liehr sagt aus:

Um 1 Uhr hätte er den Albinus Schneider, Ph. Naumann, Wilhelm Schneider und den Werbcommandierten in der Wirtschaft angetroffen der Wirth hat den Gäst aber kein Wein mehr geben.

Alle Gehörten können über den Hergang wie es zu den eingeworfenen Fenstern kam nichts aussagen.

Actum Främersheim, den 5. Juli

Beleidigung des Gemeindevorstehers

Brachte Matthias Held Gemeindevorsteher klagbar an und vor, wie er am 30. Juni in des Heinrich Metzgers Haus gekommen um daselbst ein Glas Wein zu trinken seyten verschiedene allhiesige Unterthane gewesen und der Gg. Rothmann habe anfangen mit ihm zu Disputieren, sagend die Gemeindevorsteher allhier seyten zu gar nichts tauglich. Darauf der Gerhard Becker angefangen zu sagen :

Die Gemeindevorsteher seyten vor nichts als für die Förtz.

Beklagter Rothmann will das gesagte nicht eingestehen. Der Ph. Gerh. Becker aber gestand ein das als die Rede geschehen wäre das die Gemeindevorsteher nichts gelten sollen , hätte er gesagt:

“Er solle acht geben was er für Förtz ließe.”

Da der Wirth hierzu als Zeuge nicht gehört werden konnte wurde das Urteil vertagt.

Actum Främersheim, 8. October

Erbteilung

Samuel Göttel Kläger contra Peter Claas

Erster brachte bei Gericht klagbar an und vor, wie er nebst anderer Erben am 7. dieses Monats da seine Schwiegermutter verstorben, daß wenige von Hausrath und sonstiges unter den Erben zu vertheilen gedachte, so habe ihn sogleich der Peter Claasen Frau einen Schelm und Spitzbub, Hurenschelm und Lausschelm und dergleichen Schänd und Schmähwort geheißten. Worauf der Kläger Samuel Göttel zu ihr gesagt hätte sie sei auch eine Hur solange bis sie den Beweis beibringen könnte,

daß er sie betrügen wolle. Hierauf sei der Peter Claas aus der Stube gesprungen kommen, hätt ihn an den Haaren kriegt und nach ihm geschlagen und getreten, sagend was heißt du meine Frau eine Hur, so sey sie miteinander zur Erde gefallen. Der Peter Claasen Frau habe aber eine Bütt voll Wasser nach der anderen über ihn geschüttet das er sich nicht gewußt zu retten. Der Peter Claasen habe immer weiter geschlagen und ihm nach dem Gemach getreten und wenn nicht der Friedrich Becker und der Johannes Ochsenreuther darzu gekommen und sie voneinander gerissen, so hätte dem Peter Claas und seine Frau ihn völlig zu Grunde gerichtet.

Es folgen noch ausführliche Darstellungen und Gegendarstellungen der Kontrahenten. Da die Schuld nicht zu beweisen ist, werden beide Parteien zu den Gerichtskosten, und da die Erbteilung der Administration nicht gemeldet war, ebenfalls beide zu einer Herrschaftsstrafe verurteilt.

Actum Främersheim, den 18. November

Der Sonntagsbraten

Brachte vor Schultheis und Gerichten der allhiesige Bäckermeister Philipp Schreiber klagbar an und vor, wie ihm der allhiesige Unterthan Lorentz Schmahl vorgestern einen Braten Hammelfleisch zu braten geschickt, nachden derselbe gebraten, habe dann dessen Magd den Braten abgeholt, sogleich ihm der Lorentz Schmahl dieser den Braten aber wieder zurück geschickt mit der Bemerkung er wolle den Braten nicht, denn es sey davon abgeschnitten. Da er nun für keinen Mann gehalten werden wolle, der anderen den Braten beschneide bitte er das Gericht es solle ihm Satisfaction darüber verschaffen. Beklagter Lorentz Schmahl gesteht ein das er den Braten zwar zurück geschickt aber nicht gesagt habe das er davon geschnitten, sondern nur gesagt er solle in Zukunft besser achtgeben

Darauf wurde die Magd, die Ehefrau des Lorentz Schmahl und der Metzgermeister Wilhelm Zerfaß, der den Braten lieferte, ohne klares Ergebnis vernommen.

Gerichtsbescheid:

Da man die rechte Wahrheit nicht finden und um Weithläufigkeiten zu verhindern, werden beide Parteien bei 5 fl. Herrschaftsstraf verpflichtet, daß keiner dem Anderen etwas vorzuwerfen hat, aber die Gerichtskosten gemeinschaftlich zu zahlen sind.

1780 Actum Främersheim, den 16. März

Schwägerstreit

Franz Peiffer Kläger contra Philipp Ludwig, Bruder seiner Ehefrau Ersterer brachte bei Schultheiß und Gerichten klagbar an und vor, wie er den 6. d. Monats Wortwechsel mit seiner Frau gehabt und dieselbe ihn gescholten, so habe er zu ihr gesagt sie solle still schweigen oder er schlage ihr auf das Maul. Hierauf sey seine Frau vom Stuhl aufgestanden und ihm entgegen gegangen und gesagt: er solle sie nur schlagen.

Hierauf hätte er sie zurückgestossen auf das sie sich auf den Stuhl, von dem sie aufgestanden wieder niedergesetzt. Dann hätte die Frau die Magd zu ihrem Bruder Ph. Ludwig hinunter geschickt er solle herauf kommen. Als der herauf gekommen, habe sie zu ihm gesagt, er solle ihn Kläger als ihren Ehemann aus dem Hause hinaus schmeissen. Beklagter Philipp Ludwig habe ihn darauf am Brustlappen oben am Hals gegriffen und ihn hinter den Ofen gedrückt und festgehalten und ihn danach am Hals haltend zur Stubentür hinaus geworfen. Als er vor das Thor gegangen hätten sie das Thor zugeriegelt das er genötigt sei sich bei Schultheiß Wettigs Sohn in dem sein Bett zu legen und die Nacht dort zu verbringen. Gerichts Bescheid:

“Beklagter Philipp Ludwig wird allen Ernstes aufgebunden sich hierfür in beider Eheleute ihren Zank und Streit nicht mehr einzumischen, widrigenfalls er mit Herrschaftlicher Straf und so solches nichts verfangen er Seiner Kaiserl. hoch löbl. Administration zur Anzeig gebracht wird. Die beiden Eheleute aber sollen sich miteinander so betragen wie es Christenmenschen zukommt ansonsten ebenfalls Anzeig erfolgt.”

Actum Främersheim, den 8. November

Feldschütz

Bey Gericht brachte der allhiesige Feldschütz Helgardis Liehr klagbar an und vor, wie er gestern als er dem 7. dieses Monats das Feld anzusehen er in der Ehwiesen gekommen, habe er den Paul Schweitzer, Jakob Kratz, Christoph Schweitzer jun. Sohn, Samuel Göttelmann Sohn, Johannes Baums Sohn, und Philipp Seilheimers Sohn mit ihrem Vieh weident angetroffen.

In dem Feld haben sie ein Feuer mit Bäumger (Bäumchen) angehabt und als er sie gefragt warum sie die Bäumger verbrennen, hat ihm der Paul Schweitzer geantwortet: Er hätte ihm nichts zu befehlen und wenn es auch

Bäumger wären was er dann wollte?

Er Flurschütz weiter hat darauf gesagt: das wolle er sehen ob er ihnen nichts zu sagen hätte. Darauf Paul Schweitzer gesagt: Wann der Flurschütz sagte das es seyne Bäumger wären, so sey er ein Schelm. Beklagter sagte das es von seinen eignen Bäumger seyen, was der Flurschütz nicht glaubte. Er solle ihm die Plätze zeigen das sie auf seinem Feld gestanden.

Darauf hätte der Flurschütz gesagt er wolle von dem Holz das im Feuer gelegen mitnehmen, damit er die Probe dem Schultheiß zeigen könnte: Beklagter Paul Schweitzer sey hierauf als er Kläger etliche Bränd Holtz aus dem Feuer ziehen wollte aufgesprungen, habe ihn den Flurschütz um den Leib genommen und ihn herumgezerrt dabey gesagt, ob er das Holtz dalassen wolle, hierauf habe der Flurschütz den Paul Schweitzer angegriffen und auf den Boden geworfen, da dann der Beklagte Schweitzer den Flurschütz getreten, er Flurschütz habe aber dem Beklagten mit dem Feuerbrand einen Streich gegeben und als er mit dem Feuerbrand fort gegangen habe ihm der Paul Schweitzer noch nachgerufen: Geh hin du Lump du bist ein übler Schelm.

Der Beklagte Paul Schweitzer leugnet und nach Anhörung weiterer Zeugen ergeht Beschluß :

Da das Verbrechen des Beklagten Paul Schweitzer sehr groß, daß er den Feldschütz angegriffen auch den selben mit Schänd und Schmähworten welche er nicht beweisen kann belegt: Als wird demselben noch dermalen eine gelinde Straf angelegt; nämlich daß er dem Hildegardus Liehr sogleich bei Gericht Abbitte thun muß und ihn als einen ehrlichen Mann Declarieren (bezeichnen). Sollte er sich dagegen weigern so solle er sogleich in die Betzenkammer gesperrt werden bis er solches getan hat. Sollte dergleichen nochmals vorkommen soll er mit starker Herrschaftsstrafe belegt werden.

Actum Främersheim, den 8. November

Geistergeschichten

Nicolaus Bachmann Kläger contra Friedrich Lukas Ehefrau.

Ersterer brachte bei Schultheis und Gerichten klagbar an und vor wie des Müllers Friedrich Lukas Ehefrau öffentlich hier im Ort zum öfteren ausgesprochen daß sein verstorbener Vater Nic. Bachmann in ihrer Mühl ginge und thäte sich überzweg über ihr Bett legen , ihrem Mann thäte er kein Drangsahl an, aber sie hätte keine Ruh vor ihm, auch hätte er sie am

Rock gezogen von der Mühl an bis in den Ort Främersheim bis zu des Klägers Schwester des Gerhard Seilheimerin ihr Hofthor, danach habe er sie dann wieder gehen lassen.

Die Beklagte Ehefrau des Friedrich Bachmann wurde hierüber vorgefordert um Rede und Antwort zu geben, welche dann zu Protokoll gibt das sie zwar in ihrer Mühl keine Ruh habe und von einem Geist geplaget würde immer fort und fort und er thäte klagen an der Thür und würd sie an den Kleidern zupfen solang bis sie aus der Hausthür ginge so thäte sie einen Schatten sehen, darin sie einen Rock und Hut erkenne. Wer es aber währe könne sie nicht erkennen. Das ihr nachgesagt würde, sie sage es sei der verstorben Bachmann sey die pure Unwahrheit.

Als Zeuge wird Abraham Achebach gehört und der sagt aus :

Friedrich Lucas Ehefrau habe in seinem Haus ausgesprochen, daß sie an ihrem Küchenherd gestanden und habe Bohnen kochen wollen, so wäre der Geist zu ihr kommen und hätte ihr keine Ruh gelassen und so lange am Rock gezupfet bis sie mit ihm die Wiesen herauf gegangen an der Philipp Seilheimerin ihr Haus um ihr solches mit dem Geist anzuzeigen denn sie hätte nicht eher Ruhe bis sie solches den Freunden anzeige. Endlich habe sie sich doch besonnen und wäre nicht zu der Seilheimerin sondern gegenüber zu des Jud Affrons Wittip gegangen und hätte der solches erzählt. Die habe ihr aber davon abgeraten der Seilheimerin solches zu erzählen denn die werde sicher ein Stück Holtz nehmen und ihr solches auf den Kopf schlagen.

Der Zeuge sagte weiter aus, daß er sie gefragt habe ob sie den Geist kenne und sie habe geantwortet nur allzuviel, denn sie hätte den Geist schon öfters die Bach herunter kommen sehen und er thäte immer in den Bach sehen, wie er alltäglich zu Lebzeiten in Rock und Hut gegangen sey, sie könnte nicht anders reden und wenn man ihr ein Schwert an den Hals legen sollte.

Nach weiteren Zeugenaussagen ergeht folgender Beschluß:

Da dergleichen Vorfälle dem Gericht noch nie malen vorgekommen, wird die Sache gnädigst Seiner Kaiserl. Hoch Löbl. Administration zu weitem Thun übergeben.

Actum Främersheim, den 28. December

Die Schwägerinnen

Brachte bey Gericht die allhiesige Unterthanin Sahra Schärrin klagbar an und vor wie des Anthon Schärren Ehefrau sie als dieselbe ihr 2 Bosen Stroh vor dem Viehstall wegnehmen wollte, sie die Klägerin dies aber nicht leiden wollte, so habe die Beklagte ihr das Stroh aus der Hand gerissen und sie zu Boden gestossen, daß sie auf das Pflaster gefallen und zwar auf den Arm der ihr die Beklagte vor ohngefähr einem Jahr auch durch hinwerfen schon einmal auseinander gesprengt habe. Dazu kam dann auch noch der Beklagten ihr Mann und habe gesprochen:

Es wäre kein Wunder ich schlage dir das Beil auf den Kopf.

Beklagte Schärrin will nicht eingestehen das sie die Klägerin gestossen, sondern als sie das Stroh hätte nehmen wollen sie die Klägerin weil es überall so glatt war von selbst gefallen.

Die Klägerin bleibt ein mahl vor alle mahl dabay daß sie die Beklagte auf das Pflaster geworfen habe, auch als sie in die Stube gekommen habe sie die Beklagte an den Hals gefasset und sie auch getreten,.

Gerichtlicher Bescheid:

Da die Beklagte Anthon Schärrin die Klägerin Sahra Schärrin schon mehr malen gestossen und geschlagen auch in Gegenwart des Gerichts gedroht ihr die Reden einzutränken, als hätte man die Beklagte etliche Stunden zur Straff in die Betzenkammer gelegt, weilen aber die Kälte zuweilen dort zu stark, hat man sie mit 10 Streichen beleget, unter der Verwarnung, daß sofern man noch das geringste von ihr hören sollte, daß sie sich gegen die Klägerin auflegt und die selbe beleidigt man dieselbe sofort nach Winnweiler führen um darselben dort bestrafen zu lassen.

1781 Actum Främersheim, den 3. Januar

Schwangerschaft

Man hat in Erfahrung gebracht, daß des verstorbenen Michael Bauers Tochter allhier, sich schwanger befinde. Derselben man der vor Gericht vorgehalten und befragt: Ob das von ihr ausgesprengte Gespräch wahr sey, dieselbe habe geantwortet : Ja sie sey von dem allhier gearbeiteten Schmiedtknecht Caspar Leonhard schwanger und er habe ihr versprochen sie zu heiraten.

Euer Kaiserl. Hoch Löbl. Administration hat man davon zum unterthänigsten Bericht zu vermelden und weiteren Befehl abzuwarten.

Actum Främersheim, den 5. April

Feldfrevel Kohl

Bey Gericht brachte der allhiesige Unterthan August Deicher klagend an und vor, daß ihm vor etlichen Tagen gesagt wurde daß Friedrich Metzgers Frau und ihre Schwester fast täglich und zwar in den Unnere zwischen 1/2 12 Uhr und 1 Uhr mittags auf seinem Kohl auf der Moster gingen worauf er sich gestern in den Graben am Frohnacker gelegt und gewartet habe. Gleich darauf seien des Friedrich Metzgers Frau und ihre Schwester gekommen und hätten an seinem Kohl gepflücket. Wo er dann auf sie zu gegangen hätten sie beide einen Schurtz voll gehabt.

Die Beklagte Metzgerin ist bei Gericht erschienen und hat gestanden von dem Kohl genommen zu haben sie hätte aber nur einen halben Schurtz voll gehabt.

Gerichtsbescheid:

Da es höchst strafbar ist, daß die beiden Beklagten in den Kohl gegangen und dies schon mehrmals geschehen sein soll, so ist den Beklagten auferlegt die sogenannt Geig bis auf den Kauzenfleck zu tragen. Da eine der Beklagten schwanger ist wird die Straf für sie bis nach der Entbindung ausgesetzt. Die Gerichtskosten sind sofort fällig.

(Geig) = Holzbalken in die Hals und Handgelenke eingeschlossen wurden.

Actum Främersheim, den 24. August

Kartoffelklau

Brachte Leonhard Möllinger klagend bei Gericht an und vor, wie er gestern den Jud Hirsch Liebmann zwischen 12 und 1 Uhr an seinen Grundbirnen (Kartoffeln) an der Holzbrück angetroffen, daß er Stöck ausgerauft und in seinen Rucksack gesteckt habe. Er habe aufgepaßt weil ihm schon mehrmals Grundbirnen ausgerauft wurden.

Beklagter Jud Liebmann gesteht nicht ein Grundbirnen ausgerauft zu haben er habe keine Grundbirnen angerührt. Bei einer Haussuchung sind keine gefunden worden.

Da der Jud Liebmann die That nicht gesteht wird dem Kläger Leonhard Möllinger Handtreu an Eidesstatt abgenommen das er so wie Klage geführt die Warheit gesagt hat.

Gerichtsbescheid:

Der Jud Liebmann muß 6 Stunden in die Betzenkammer eingehen und die Gerichtskosten zahlen.

Actum Främersheim, den 2. Oktober

Feldfrevel Nüsse

Philipp Gerhard Becker brachte bey Gericht klagbar an und vor, wie er am Donnerstag als dem 27. September seine Nüß auflesen wollte wären sie aber schon aufgelesen gewesen. Freitags aber hätte er sich früh aufgemacht und aufgepasst, da sei des Heinrich Metzgers Frau gekommen und habe seine Nüß aufgelesen, und als sie alle aufgelesen sey er auf sie losgegangen und hätte haben wollen, sie solle gleich mit den Nüssen in des Schultheiß Haus gehen, damit solcher die Nüß sehen könnte. Sie habe sich aber geweigert und die Nüß mit nach Hause genommen. Beklagte Metzgerin gesteht ein das sie die Nüß aufgelesen und im Schurtz gehabt. Gerichtsbescheid:

Da Beklagte Metzgerin schon mehr malen in der gleichen Fällen angeklagt und das Nüß auflesen scharf verboten sey soll die Beklagte zur wohlverdienten Straf eine halbe Stunde mit de Geig und den Nüß auf dem Kopf zwischen Gerichtsdiener und Büttel am Rathaus stehen. Vor die Nüß sind 10 Kr. Kreuzer zu zahlen, für das Gericht sind 47 Kr. zu zahlen.

Actum Främersheim, den 18. Dezember

Schwangerschaftsverhör

Man hat in Erfahrung gebracht daß des allhiesigen Unterthanen und Gemeinmannes Wilhelm Schneiders Tochter Maria Margaretha sich in Schwangerschaft befinde, deshalb man dieselbe bei Gericht vorgefordert hat und befragt hat

1.) Ob sie sich schwanger befinde, von wem, und was für Religion

Antwort: Ja und zwar von Gg. Krämer von Nieder-Wiesen Churpfälzisch Jurisdiction. Sie sei evang. Lutherisch Religion.

2.) Wie sie mit dem Gg. Krämer bekannt geworden:

Antwort: Sie hatten beide in des Nicol. Schuckmanns Mühl gedient.

3.) Ob sie die fleischliche Vermischung in ihrem Dienst betrieben und zu welcher Zeit des Jahres.

Antwort: Um die Ostern hin hätten sie sich das erste mal fleischlich vermischet.

4.) Wo die Zusammenkunft gewesen.

Antwort: I. d. Nic. Schuckmanns Haus in der Kammer wo sie geschlafen.

5.) *Ob sie sich öfteren malen fleischlich vermischt.*

Antwort: Sie wußte nicht wie oft weil sie viele malen zusammen gewesen.

6.) *Um welche Zeit sie die Schwangerschaft verspürt und wie lange sie noch zugesehen habe.*

Antwort: Um den Michaeli hätte sie die Schwangerschaft am ersten verspühret und sie glaubt drei bis vier Wochen nach Weihnachten würde sie Niederkommen.

Der Joh. Georg Krämer wird ebenfalls befragt.

1.) *Ob er die Maria Marg. Schneider geschwängert:*

Antwort: Ja aber er wolle sie auch so bald als möglich heirathen.

Den Vorfall hat man seiner Kaiserl. Hoch. Löbl. Administration unterthänigst berichtet und will weitere Verwaltungsbefehle abwarten.

1782 Actum Främersheim, den 14. Januar

Verordnung

Wurde bei versammelter Gemeinde der Befehl verkündet, daß fürderhin nicht erlaubt ist das Vieh frei in der Gemark zu hüten. Weder Küh noch Gäns und zwar bei jeder Übertretung 15 Kr. Straf welche sogleich bezahlet werden müssen. Die Geisen, Böck und Lämmer dürfen aber auch nicht in der Herd ins Feld.

Actum Främersheim 13. Mai

Hecken

Das Gericht hat in Erfahrung gebracht das hießige Unterthanen aus dem Gemeinde Dorfgraben Dörner (Hecken) geschnitten und damit ihre Gärten eingezäunt haben.

Da dieses verboten, werden alle beteiligten mit 30 Kr. Straf belegt.

Actum Främersheim, den 28. Juni

Kerbholz

Brachte der hießige Bäckermeister Ph. Schreiber bey Gericht an und vor das der Unterthan Peter Clauß schon 23 Brot bei ihm auf dem Kerbholz habe und er deshalb schon seit 4 Wochen sein Brod in Altzey oder anderwärts hole.

Das Gericht möge den Beklagten Peter Clauß anhalten sein Brot bei ihm zu backen da es sonst andere auch so tun wollten und er die herrschaftlich Pacht dann nicht mehr zahlen könnnt.

sein Brod nur im hießigen herrschaftlichen Backhaus backen zu lassen.

Beschluß :

Der Beklagte wird angehalten zukünftig bei 1 fl. 30 Kr. Herrschaftsstraf

1783 Actum Främersheim, den 5. Febr

Löscheimer

In unserem Ort Främersheim ist die Verfügung wegen der Anschaffung jeden Unterthanen eines ledernen Feuereimers noch nicht bewerkstelligt worden. 18 Stück aber hat die Gemeinde sich angeschafft und so sind wir jetzt gesonnen noch 32 Stück Eimer und etliche Handspritzen aus Gemeindemitteln anzuschaffen.

Laut Verfügung der Hoch. Löbl. Administration muß in Zukunft jeder neue Bürger einen Eimer anschaffen sodaß mit der Zeit ein jeder Bürger einen eigenen Löscheimer zur Verfügung hat.

Actum Främersheim, den 10. Apri

Zehntgarbenordnung

Daß Ihr Kaiserlichen Majestät als unser gnädigster Landesherr, sodann Ihr Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, an dem hiesigen alljährlich einkommenden Frucht Zehnten an Theil haben soll und das deren verzehntung dermaasen geschieht:

Nähmlich von Zehn Garben eine liegen zu lassen und das von neun Garben nichts gegeben wird. Wie denn auch von einem Acker zum nächsten nicht weiter gezählet wird. Dieses ist wie dem Gericht bekannt auch in anderen Grafschaftlichen Orten nicht üblich.

Ein solches wird nicht alleine von Schultheis und Gericht bestätigt sondern auch mit dem Ortsgerichtsiegel Corroboriert.

Actum Främersheim, den 17. Sept.

Erbtaxation

Johann Wilhelm Becker ein Sohn des verstorbenen Georg Becker, Hofmann auf dem Kellenbachschen Guth allhier, hat sich mit Juliana Daubin aus Kürn, Fürst. Salm Kyrburgischer Jurisdiktion ehelich verlobet.

Wilhelm Beckers Vater hat schon 25 Jahr als Hofmann auf dem Kellenbachschen Gut gewohnt.

Des Gg. Beckers Wittibs Vermögen beläuft sich auf 150 fl. und soll unter die 6 Kinder aufgeteilt werden. Mithin hat der Sohn 25 fl. zu beanspruchen.

Actum Främersheim, den 29. Dezember

Wirtshausschlägerei

Bey Gericht brachte Georg Rothmann Namens seines Sohns klagend an und vor wie den 19. November auf dem 2. Kirchweihabend nach Aussag des Kirchweihhüters des Klägers Gg. Rothmanns Sohn dem Beklagten Michael Seilheimers Sohn Joh. Philipp eine Tabackspfeife aus dem Mund geschlagen, darauf dann ohn weitere Reden der Michael Seilheimers Sohn eine Bouteille (Flasche) welche er in der Hand gehabt, sogleich des Klägers Rothmanns Sohn in das Gesicht geschlagen hat und denselben nach des Barbiers Aussag so verwundet hat.

1.) Eine 3 Zoll lange Wunde an der Stirn. 2.) Oben am Auge eine Wunde.
3) An der Nase eine 2 Zoll tiefe Wunde gefunden. Für Kurkosten stellt Barbier Siebenwurst 8 fl. 30 Kr. in Rechnung.

Da der Sohn z. Zt. nicht auffindbar ist will der Vater des Beklagten für den Schaden aufkommen.

1784 Actum Främersheim, den 13. März

Wildfrevel

Nachdem bey Kayserl. Hochlöbl. Administration die Herrschaftlichen Jagdbeständer Herr Pfarrer Groß zu Köngernheim und Herrn Corell Handelsmann aus Worms klagend einkamen das etliche allhiesige Untertanen gegen alle Jagdverordnung in hiesiger Gemark mit Flinthen gegangen. So hätten sie Lorentz Schmahl und Nic. Rothman im Feld mit Flinthen angetroffen, darum bitten sie die Jagdfrefler für gebührende Straf anzuhalten.

Lorentz Schmahl sagt das er die Erlaubnis vom Pächter Corell habe sich 1 bis 2 Hasen zu schießen deshalb sei er auch öffentlich hinaus gegangen. Der hiesige Pfarrer Laukhard habe ihm aber die Flinth abgenommen.

Actum Främersheim, den 1. Juli

Backofen

Bey Gericht wurde der allhiesige Bäckermeister Philipp Schreiber und der jetzige Bäckermeister Heinrich Beny vorgeladen um die beiden zu vernehmen welches die Ursache sey daß jetzo der Backofen der allergnädigsten Herrschaft sollte völlig neu erbaut werden müssen.

Bäcker Beny wurde gefragt ob er den Backofen nicht in gutem Zustand angetroffen. Er habe den Ofen nach der Kirchweih ausschlagen lassen und

das Gewölb schliessen lassen. Die Stein und die Arbeit seyen aber wohl nicht gut verrichtet worden. Der alte Bäcker Schreiber bestätigt die Aussage und der Ofen muß neu aufgebaut werden.

Actum Främersheim, den 10. August

Beleidigung

Brief an die K.u. K. Hochlöbl. Administration

Wie verderbt es in unserer Gemeinde Främersheim dermahlen zugeht möge Hochlöbl. Administration aus beiliegenden Protokolie ersehen:

Der Nic. Schuckmann und der Gg. Rothmann die die Rädelsführer sind, fangen bald mit dem Gericht, bald mit dem Gemeindevorsteher, allerhand verdriesliche Sachen an und ist keiner mehr sicher in deren Gesellschaft sich sehen zu lassen, die von denen nicht geschändet geschmäht, verhöhnt und verspottet werden. Sein K. u. K. Hochlöbliche Administration wird von Seiten Schultheis und Gericht unterthänigst gebeten die Beklagten Sachen zu Untersuchen damit die Urheber des Ortsverderbnisses und der Uneinigkeit einmal wegen ihrem Unfug bestraft werden, sonst machen sie immer fort und zwar so daß Schultheis und Gemeindevorsteher nichts mehr zum besten der Gemeinde tun können.

Erharren in unterthänigstem Respekt

1875 Actum Främersheim, den 14. Februar

Der Nachttopf

Brachte der allhiesige Unterthan Philipp Gerhard Schweizer bey Gericht klagend an und vor wie gestern Abend des Johannes Staufen Sohn Andreas und des Michael Seilheimers Sohn Joh. Philipp an seinen Laden mit den Fäusten geklopft, so hätte seine Tochter, weil die jungen Burschen schon öfter an den Laden geklopft, einen Hafen (Nachttopf) voll Puhl auf die Beiden geschüttet. Hierauf waren die Beiden wieder zurück gekommen und hätten nochmal geklopft oder mit einem Stein an den Laden geschlagen. Als der Kläger diesen Tumult im Hof gehört so wäre er an das Hoftor gegangen und hätte gefragt was da für ein Lärm wäre. Da hatten die beiden Beklagten ihn angegriffen und hätten ihn in seinem eigenen Hof geschlagen und sein Wams zerrissen und ihn im Gesicht zerkratzt. Seine Frau aber welche auch dazu gekommen, hätten sie das Pflaster hinunter gestossen und in die Mistkaut geworfen.

Am Abend vorher hätten sie ebenfalls geklopft und als die Frau zum Fenster hinaus gesehen sie angespuckt.

Die Beklagten sagen aus daß sie nur zufällig vorbei gekommen sind und die Tochter sie mit Puhl beschütt. Sie hätten sich nur gegen die Angriffe gewehrt.

Beschluß:

Da der Kläger keinen Beweis führen kann das die Beklagten gegen die Läden geklopft bevor sie beschüttet wurden so muß er die Gerichtskosten von 59 Kr. zahlen. Sollte man von seiner Tochter von solcher Schütterei nochmals hören bekäm sie eine gehörig Straf. Sollte der Kläger aber in Zukunft besseren Beweis führen so sollen die beiden Beklagten exemplarisch bestraft werden.

1786 Actum Främersheim, den 7. August

Birnenklau

Es brachte Michael Seilheimer bey Gericht klagend an und vor, wie er vorigen Samstag in den Wingertsberg gegangen, so habe ihm ein Mann von hier gesagt das er des Claußen Frau mit ihren 2 Töchtern unter seinem Birnbaum gesehen. Er Kläger sollte dahin gehen und sehen ob dergleichen nicht von seinen Birnen genommen hätten. Wie der Kläger dann an den Baum gekommen, habe er gesehen daß fast keine Birnen mehr am Baum gewesen und sicher 7 Körb Birnen abgemacht seien. Er Kläger sei auf des Claußen Frau und Töchter losgegangen und befunden daß unter ihrem gepraßten Kraut in ihren Schürzen von seinen Birnen gewesen. Deshalb er die Birnen aus den Schürzen heraus und hier vor das Gericht gebracht. Er Kläger nimmt an das der Peter Clauß nächtlicherseitz die 7 Körb Birnen abgeschüttelt und seine Frau nur noch den Rest holen wollte. Gestern Abend sei der Peter Clauß bei ihm gewesen und habe 5 Fl. in der Hand gehabt, er solle nur sagen sein Mädchen habe ein paar Birnen aufgelesen. Doch der Kläger habe sich auf den Handel nicht eingelassen und habe Anzeig gemacht.

Bescheid:

Da es ganz sicher das die Frau und Töchter die Birnen aufgelesen und dergleichen Dieberei unter den Obstbäumen sehr einreisen will sollen allen Dreien eine Schnur aus Birnen umgehängt und durch den Gerichtsdienner durch den Ort geführt und die Birnen mit 2 fl. 20 Kr. bezahlt werden.

Actum Främersheim, den 10. DezemberFische und Krebse

Vernehmung des Johannes Schienel wegen der beschuldigten Fisch und Krebsfrevl in der hiesigen Bach. Zu unterthäniger Bescheidung haben wir dem obgedachten Johannes Schienel die beschuldigte Schrift vorgelesen. Dieser entschuldigt sich aber das er an kein Fischen und Krebsen gedacht viel weniger verübet, sondern er wäre an dem Sonntag um 2 Uhr mittags durch den Ph. Gerhard Hofmanns Garten an die Bach gegangen, hätte aber an kein Fischen und Krebsen gedacht. Da sei der Kläger Schwarz gekommen und habe gesagt. " Da sehe ich wo die Fische und Krebse hinkommen." wäre in den Ort gegangen und habe gefragt wie er hieße. Da nun der Kläger nichts sagen noch beweisen könne das er Fisch oder Krebse bei ihm gefunden hätte, so glaube er auch nicht das er schuldig sei.

Das Gericht sagt das Johannes Schienel bisher Unbescholten und sich noch nie an solcher Sache vergangen habe und man bei ihm kein Krebse gefunden habe, so in dieser Sache auch unschuldig ist.

Schultheis des Gericht
Peter Hofmann

1789 Actum Främersheim , den 16. DezemberDie Sau

Beim Gericht stellt Wilhelm Balz vor, wie die Främersheimer den 15. ten dieses Monats ihre in Kriegsfeld in die Mast getane Schweine eingefangen. Da ihm dem Kläger, nun ein Schwein gefehlet habe und 5 Schweine noch übrig waren, so sei ihm erlaubt worden eines der übrigen Schweine zu nehmen, das er gedacht, nichts verloren zu haben. Der Michael Bolander aber hätte, als sie in hiesigen Ort gekommen wären, ihm das Schwein wieder weggenommen. Nun beehrte er daß das Schwein unparteilich besichtigt werde, ob es das hiesige Ortszeichen eingebrannt habe. Es hatte aber solches nicht; mithin könnte der Beklagte Michael Bohlander das ihm weggenommene Schwein nicht präbendieren. Man hat deswegen den Männern die bei dem Einfangen der Schweine gewesen, Handtreue an Eidesstatt genommen, um hinter die Wahrheit zu kommen. Johannes Eberhard von Dittelsheim sagt aus: Als die Säue zu Kriegsfeld eingefangen wurden, hätte dem Wilhelm Balz eine Sau gefehlet. So wäre dem Balz er-

laubt worden, eine Sau zu fangen und zwar die Sau die der Bolander jetzt im Stall hat und kein Brandzeichen hat. Auch Johannes Zimmermann und drei weitere Zeugen sagten gleiches aus. Es wird deshalb beschlossen, daß der Michael Bolander dem Kläger Wilhelm Balz die Sau heraus geben muß und die Gerichtskosten zu tragen hat.

Neben den vielen Verhandlungen sind auch Haus- und Güterverkäufe protokolliert. Bei Erbauseinandersetzungen, Auswanderung oder Überschuldung, kam es zu Versteigerungen. Oft sind es kleine Parzellen und auch Weinberge mit nur 1 oder 2 Zeilen. Der größte Teil der Gemarkung ist noch in herrschaftlichem oder kirchlichem Besitz und an die Bauern nur verpachtet. Die Erlöse aus den Versteigerungen reichten oft nicht die Schulden zu decken. 1794 ließ *Marie Kath. Schmahl, Tochter von Lorenz Schmahl, die Konrad Mann in Flonheim geheiratet hatte, ihre hießigen Liegenschaften für 6.725 fl. versteigern und zog nach Flonheim.*

Bei der Taxation wurde eingestuft in Feldgütertaxe 1 Morgen 160 Ruten

<i>Äcker gut</i>	<i>20 fl.</i>
<i>Wiesen gut</i>	<i>20 fl.</i>
<i>mittel</i>	<i>14 fl.</i>
<i>schlecht</i>	<i>8 fl.</i>
<i>doppelt schlecht</i>	<i>5 fl.</i>

Auch die Aufnahme in die Dorfgemeinschaft mußte beantragt und genehmigt werden. Man schaute sich die Neubürger genau an, insbesondere in welchen finanziellen Verhältnissen sie lebten bzw. ob und wie sie ihren Lebensunterhalt verdienten. Die Anerkennung als Ortsbürger erfolgte teilweise erst nach Jahren, und nachdem eine entsprechend hohe Gebühr gezahlt und später auch ein Feueereimer angeschafft war. Die volle Anerkennung als Ortsbürger beinhaltete Rechte und Pflichten, bedeutete aber auch in Notsituationen etwas soziale Sicherheit. Man war durchaus bereit, innerhalb der Dorfgemeinschaft soziale Problemfälle gemeinsam zu tragen doch man mußte, so hart es auch heute erscheint, sozial schwache auch abwehren. Daß dieses bis in die Mitte unseres Jahrhunderts geübte Recht eine wichtige Funktion hatte, wird uns gerade heute mit zunehmend schlechteren wirtschaftlichen Verhältnissen wieder bewußt. Mit der ständigen Zunahme der Sozialhilfefälle durch den Zuzug von sozial schwachen aus den Städten in die Dörfer und die dadurch entstehenden finanziellen Belastungen in den Gemeinden, wird der Sinn dieser uralten Regelung wieder deutlich.